

Die EU-Taxonomie- Verordnung verstehen



Die EU-Taxonomie-Verordnung verstehen

Um bis 2050 klimaneutral zu werden, hat die Europäische Kommission eine umfassende politische Agenda für nachhaltige Finanzen entwickelt. Dazu gehören der Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ von 2018 und die Strategy for Financing the Transition to a Sustainable Economy, die im Juli 2021 veröffentlicht wurde.

Ziel des 10 Punkte umfassenden Aktionsplans für nachhaltige Finanzen ist es, Kapitalströme in nachhaltige Investments zu lenken und jene finanziellen Risiken zu steuern, die sich aus Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG) ergeben. Während ein Großteil der gesetzgeberischen Arbeit erledigt ist, wird die Umsetzung der Vorschriften in den nächsten Jahren weitergehen. ESG-Faktoren werden daher bei Investmententscheidungen eine immer wichtigere Rolle spielen – und nicht nur bei passender Gelegenheit als Kriterium herangezogen.

Kernstück des EU-Aktionsplans ist die Taxonomie-Verordnung. Sie liefert eine einheitliche Sprachregelung und definiert, was im Zusammenhang mit Unternehmensaktivitäten „nachhaltig“ bedeutet.

Dieser Leitfaden dient als Hilfestellung für all jene, die von der EU-Taxonomie-Verordnung und ihren Komponenten betroffen sind. Sie bietet einen Überblick über die wichtigsten Rechtsvorschriften und den Zeitplan für die Umsetzung und zeigt, wie Morningstar Finanzmarktteilnehmern helfen kann, die Vorschriften einzuhalten.

Was ist die EU-Taxonomie-Verordnung?

Vereinfacht ausgedrückt ist die EU-Taxonomie-Verordnung ein Klassifizierungsinstrument, das festlegt, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist. Sie hilft Investoren, Unternehmen und politischen Entscheidungsträgern, fundiertere Entscheidungen zu treffen, und identifiziert Tätigkeiten, die als wesentlich für das Erreichen der Umweltziele erachtet werden. Das soll dazu beitragen, den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft zu finanzieren.

Die Taxonomie-Verordnung ist ein Klassifizierungsinstrument, das festlegt, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist.

Indem die EU-Taxonomie definiert, was „grün“ oder „nachhaltig“ ist, schafft sie eine gemeinsame Sprache für Nachhaltigkeit, die strenge Standards vorgibt, um Greenwashing zu bekämpfen. Dazu legt sie Schwellenwerte fest, die in den „Technical Screening Criteria“ beschrieben sind und dabei helfen, umweltfreundliche Aktivitäten zu identifizieren.

Die EU-Taxonomie-Verordnung ist ein Rechtsrahmen, der auch die Grundlage für andere EU-Ziele bildet: etwa für das EU-Umweltzeichen, die Standards für grüne Anleihen (Maßnahme 2) und die EBA Säule 3-Offenlegungen. Die Verordnung steht zudem in engem Zusammenhang mit der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR), den Änderungen bei MiFID II und der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD).

Wer ist davon betroffen?

Die Taxonomie-Verordnung gilt für:

1. Finanzmarktteilnehmer, die in der Europäischen Union Finanzprodukte nach Artikel 8 und 9 anbieten, einschließlich Anbietern betrieblicher Altersvorsorge.
2. Große Unternehmen, die bereits gemäß der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive, NFRD) berichten müssen. Seit Inkrafttreten der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in 2024 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD), gilt die Taxonomie-Verordnung für alle der von CSRD betroffenen Firmen.
3. Die EU und ihre Mitgliedstaaten, wenn sie öffentliche Maßnahmen, Standards oder Labels für grüne Finanzprodukte oder grüne (Unternehmens-)Anleihen festlegen.

Was sind die Ziele der EU-Taxonomie-Verordnung?

Die EU-Taxonomie-Verordnung definiert sechs Umweltziele:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Bekämpfung von Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

Die endgültige Liste geeigneter Wirtschaftstätigkeiten und die entsprechenden technischen Screening-Kriterien für die ersten beiden Ziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) ergeben sich aus dem delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie. Dieser wurde am 4. Juni 2021 verabschiedet und trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Am 9. März 2022 verabschiedete die Europäische Kommission einen ergänzenden delegierten Rechtsakt zum Klimawandel, der – unter strengen Auflagen – bestimmte Tätigkeiten im Bereich Kern- und Gasenergie in die Liste der von der EU-Taxonomie erfassten Wirtschaftstätigkeiten aufgenommen hat. Er wurde am 15. Juli 2022 im Amtsblatt veröffentlicht und gilt seit Januar 2023. Die Liste geeigneter Tätigkeiten und die entsprechenden Kriterien für die vier übrigen Ziele wurden am 27. Juni 2023 verabschiedet und gelten seit Januar 2024. Die für ein Screening in Frage kommenden Wirtschaftstätigkeiten werden anhand von drei Hauptprinzipien bewertet, um die Übereinstimmung mit den Zielen der EU-Taxonomie-Verordnung zu bestimmen.

Um als nachhaltig zu gelten, muss eine Aktivität drei Kriterien erfüllen.



Wesentlicher Beitrag zu mindestens einem der sechs oben genannten Umweltziele.



Keine wesentliche Beeinträchtigung eines der sechs Umweltziele (DNSH-Kriterium).



Einhaltung von Mindestschutzmaßnahmen, damit Unternehmen bestimmte Mindeststandards der Unternehmensführung einhalten und nicht gegen soziale Normen verstoßen.

Aktivitäten, die auf eines oder mehrere der sechs Ziele ausgerichtet sind, können entweder direkt in wesentlichem Umfang zur Umwelt-Performance ihrer Branche beitragen oder als Ermöglichungs- oder Übergangsaktivität fungieren. Direkte oder eigene Aktivitäten werden in ökologisch nachhaltiger Weise durchgeführt und sind selbst mit der EU-Taxonomie vereinbar. Beispiele sind Aufforstungen oder die Erzeugung von Solarenergie. Ermöglichende Aktivitäten sind Produkte oder Dienstleistungen, die anderen Akteuren wesentliche Beiträge ermöglichen. Dazu gehört etwa die Herstellung von Batterien für Elektrofahrzeuge. Bei Übergangsaktivitäten gibt es keine technologische und wirtschaftlich machbare CO₂-arme Alternative, aber solche Aktivitäten unterstützen den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Ein Beispiel dafür sind Autos, die weniger als 50 g CO₂/km ausstoßen.

Die skizzierten Kriterien sind streng, aber einfach: Entweder bestehen Unternehmen die Prüfung oder sie fallen durch. Entweder erfüllt die Aktivität eines Unternehmens die Kriterien oder nicht. Wenn es sie nicht erfüllt, kann das Unternehmen keine Taxonomie-Konformität für diese spezifische Tätigkeit beanspruchen.

Die Liste geeigneter Wirtschaftsaktivitäten und die Screening-Kriterien werden fortlaufend von der Regulierungsbehörde überprüft; sie wird dabei von der Plattform für nachhaltige Finanzen unterstützt. Das soll sicherstellen, dass die EU-Taxonomie immer den neuesten Erkenntnissen bei nachhaltigen Vorgehensweisen entspricht. Der Rahmen und die Anforderungen der EU-Taxonomie werden sich daher im Laufe der Zeit wahrscheinlich verändern und erweitern.

Wann tritt die EU-Taxonomie-Verordnung in Kraft?

Die Taxonomie-Verordnung wird ihre Wirkung schrittweise entfalten und der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen wird bis zur vollständigen Umsetzung in den nächsten Jahren immer weiter wachsen.

Seit Anfang 2022 müssen Finanzinstitute und Nicht-Finanzunternehmen im Anwendungsbereich der NFRD jährlich über geeignete Aktivitäten im Sinne der Taxonomie berichten. Diese Anforderung gilt für die ersten beiden Ziele der EU-Taxonomie-Verordnung – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Seit 2023 berichten Nicht-Finanzunternehmen im Anwendungsbereich der NFRD zusätzlich über ihre Taxonomie-Ausrichtung. Seit 2024 müssen auch Finanzinstitute über ihre Taxonomie-Ausrichtung berichten, weil jetzt die erforderlichen Daten für 2023 verfügbar sind, die von den Nicht-Finanzunternehmen gemeldet werden – also von den Firmen, die in den Portfolios und Bilanzen der Finanzunternehmen vertreten sind.

Die spezifischen Kriterien für Aktivitäten in den Bereichen Gas und Atomstrom traten im Januar 2023 in Kraft. Die Kriterien für die vier übrigen Ziele der Taxonomie-Verordnung – Wasser, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung und biologische Vielfalt – gelten seit Januar 2024.

Sowohl Nicht-Finanzunternehmen als auch Finanzunternehmen müssen über ihre Eignung für die zusätzlichen Ziele der Taxonomie-Verordnung berichten. Ab 2025 müssen Nicht-Finanzunternehmen auch über ihre Taxonomie-Ausrichtung berichten. Und letztlich werden Finanzunternehmen ab 2026 über ihre Ausrichtung an den vier übrigen Zielen der Taxonomie-Verordnung berichten müssen.

Was bedeutet das für Investoren auf der Produktebene?

Zusätzlich zu den detaillierten Vorschriften für die Berichterstattung auf Unternehmensebene enthält die Taxonomie-Verordnung Vorgaben für in der EU angebotene Finanzprodukte, die entweder nachhaltige Investmentziele verfolgen (Artikel 9-Produkte) oder ökologische Merkmale fördern (Artikel 8-Produkte). Offengelegt werden muss, welcher Anteil der in ihnen gehaltenen Anlagen an der Taxonomie ausgerichtet ist.

Als Teil der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) wurden detaillierte Templates für die Berichtspflichten auf Fondsebene geschaffen, die in die vorvertraglichen Offenlegungen und die regelmäßigen Berichte aufgenommen werden müssen. Daher müssen Finanzmarktteilnehmer seit Januar 2023 offenlegen, ob ihre Artikel 8- und Artikel 9-Produkte auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet sind, die laut EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Abbildung 1 zeigt die wichtigsten Meilensteine bei der schrittweisen Umsetzung der EU-Taxonomie.

Abbildung 1
EU-Taxonomie für nachhaltige
Aktivitäten: Zeitleiste

Dezember 2019	Politische Einigung über Taxonomie-Verordnung erzielt
März 2020	Abschlussbericht der technischen Expertengruppe
Juni 2020	Veröffentlichung der Taxonomie-Verordnung im Amtsblatt
Dezember 2020	Neu eingerichtete „Plattform für nachhaltige Finanzen“ und „Expertengruppe der Mitgliedstaaten“, um die Kommission bei der Weiterentwicklung der Taxonomie zu beraten
Juni 2021	Delegierter Rechtsakt mit Festlegungen, wie die Offenlegungspflichten von Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen in der Praxis anzuwenden sind - Angenommen
April 2021 Januar 2023	Delegierte Rechtsakte mit technischen Screening-Kriterien für Klimaziele Verabschiedet In Kraft getreten
Januar 2022	Offenlegung der Taxonomie-Geeignetheit von Nicht-Finanzunternehmen
Juli 2022 Januar 2023	Delegierter Rechtsakt mit technischen Screening-Kriterien für spezielle Gas- und Nukleartätigkeiten Verabschiedet In Kraft getreten
Januar 2023	Offenlegung der Taxonomie- Geeignetheit von Finanzunternehmen
Januar 2023	Offenlegung der Taxonomie-Ausrichtung von Nicht-Finanzunternehmen an Klimazielen für das Geschäftsjahr 2022 beginnt
Januar 2023	Offenlegung der Ausrichtung von Finanzprodukten an Klimazielen beginnt
Juni 2023 Januar 2024	Delegierte Rechtsakte mit technischen Screening-Kriterien für die vier übrigen Umweltziele Verabschiedet In Kraft getreten
Januar 2024	Offenlegung der Ausrichtung von Finanzunternehmen an Klimazielen für das Geschäftsjahr 2023 beginnt
Januar 2024	Offenlegung der Geeignetheit von Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen hinsichtlich der vier übrigen Ziele für das Geschäftsjahr 2023 beginnt
Januar 2024	Offenlegung von Finanzprodukten in Bezug auf alle Ziele beginnt
Januar 2025	Offenlegung der Ausrichtung von Nicht-Finanzunternehmen an den vier übrigen Zielen für das Geschäftsjahr 2024 beginnt
Januar 2026	Offenlegung der Ausrichtung von Finanzunternehmen an den vier übrigen Klimazielen für das Geschäftsjahr 2025 beginnt

Schritte zur Einhaltung der Vorschriften

Trotz der Absicht, Kapitalströme in Richtung einer nachhaltigeren Wirtschaft umzulenken – eines der Ziele des übergreifenden, 10 Punkte umfassenden EU-Aktionsplans –, wird die EU-Taxonomie-Verordnung sowohl Finanz- als auch Nicht-Finanzunternehmen betreffen.

Nachfolgend zeigen wir, welche notwendigen Schritte Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen gehen müssen, um die Anforderungen der EU-Taxonomie-Verordnung einzuhalten.

Nicht-Finanzunternehmen

Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten fallen unter die Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung, wenn sie in der EU von öffentlichem Interesse sind. Sie müssen darüber berichten, welcher Anteil ihres Umsatzes (CapEx und OpEx) aus wirtschaftlichen Aktivitäten stammt, die der EU-Taxonomie entsprechen. Dabei gilt das folgende Verfahren.

1. Die taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten werden ermittelt und der Umsatz jedes einzelnen definiert. (Hinweis: Eine taxonomiefähige Aktivität muss einem NACE-Makrosektor entsprechen. Diese Sektoren sind für das Erreichen der Klimaziele am wichtigsten.)
2. Die Aktivitäten werden anhand der technischen Screening-Kriterien geprüft (Aktivitäten ohne Schwellenwerte werden automatisch akzeptiert).
3. Aktivitäten gelten als taxonomiekonform, wenn sie das Screening bestehen, kein Umweltziel wesentlich beeinträchtigen (DNSH-Kriterien) und die sozialen Mindestanforderungen erfüllen.

Die Tabelle unten zeigt, wie Nicht-Finanzunternehmen über den Anteil ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen bei Wirtschaftsaktivitäten berichten müssen, die gemäß Artikel 8 und 9 der EU-Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Der Reporting-Prozess für CapEx und OpEx sieht ähnlich aus.

Abbildung 2
Wie Nicht-Finanzunternehmen
gemäß Artikel 8 und 9 der
EU-Taxonomie-Verordnung
berichten müssen

ANNEX II																			
TEMPLATES FOR THE KPIs OF NON-FINANCIAL UNDERTAKINGS																			
Template: Proportion of turnover from products or services associated with Taxonomy-aligned economic activities – disclosure covering year N																			
Financial year N	Year			Substantial Contribution Criteria						DNSH criteria ("Does Not Significantly Harm" (b))						Minimum Share (d) (17)	Proportion of Taxonomy aligned (A.1.) or eligible (A.2.) turnover, year N-1 (18)	Category enabling activity (19)	Category transitional activity (20)
Economic Activities (1)	Code (a) (2)	Turnover (3)	Proportion of Turnover, year N (4)	Climate Change Mitigation (5)	Climate Change Adaptation (6)	Water (7)	Pollution (8)	Circular Economy (9)	Biodiversity (10)	Climate Change Mitigation (11)	Climate Change Adaptation (12)	Water (13)	Pollution (14)	Circular Economy (15)	Biodiversity (16)				
Text		Currency	%	Y: N/ N/EL (b) (c)	Y: N/ N/EL (b) (c)	Y: N/ N/EL (b) (c)	Y: N/ N/EL (b) (c)	Y: N/ N/EL (b) (c)	Y: N/ N/EL (b) (c)	Y/N	Y/N	Y/N	Y/N	Y/N	Y/N	Y/N	%	E	T
A. TAXONOMY-ELIGIBLE ACTIVITIES																			
A.1. Environmentally sustainable activities (Taxonomy-aligned)																			
Activity 1			%							Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	%		
Activity 1 (d)			%							Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	%	E	
Activity 2			%							Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	%		T
Turnover of environmentally sustainable activities (Taxonomy-aligned) (A.1)			%	%	%	%	%	%	%	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	%		
Of which Enabling			%	%	%	%	%	%	%	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	%	E	
Of which Transitional			%	%						Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	%		T
A.2 Taxonomy-Eligible but not environmentally sustainable activities (not Taxonomy-aligned activities) (g)																			
				EL: N/EL (f)	EL: N/EL (f)	EL: N/EL (f)	EL: N/EL (f)	EL: N/EL (f)	EL: N/EL (f)										
Activity 1 (e)			%	EL	EL	EL	EL	EL	EL								%		

Quelle: Delegierte Rechtsakte mit technischen Screening-Kriterien für die vier übrigen Umweltziele

Hinweis: Im Januar 2023 trat die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) in Kraft. Seit 2024 müssen Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen die neue Verordnung einhalten, die die bestehenden Berichtspflichten der NFRD erweitert und schließlich den Geltungsbereich auf alle großen Unternehmen ausdehnt. Das gilt unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht; auch die frühere Schwelle von 500 Beschäftigten gilt nicht mehr. Damit wird sich die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen bis 2029 auf fast 50.000 erhöhen.

Finanzunternehmen

Dem unten beschriebenen Verfahren folgend, müssen Finanzunternehmen offenlegen, welcher Anteil ihres Portfolios an der EU-Taxonomie ausgerichtet ist. (Die Regelung trat im Januar 2024 in Kraft, nachdem alle erforderlichen Daten der Nicht-Finanzunternehmen in ihren Bilanzen und Portfolios für 2023 vorlagen.)

1. Der Umsatz für jede Aktivität jedes Unternehmens wird ermittelt. (Wenn die Taxonomie-Konformität nicht verfügbar ist, muss das Finanzinstitut denselben Screening-Prozess wie oben beschrieben durchführen).
2. Die Beeinträchtigung wesentlicher Umweltziele (DNSH) und die Mindestkriterien für den sozialen Schutz müssen überprüft werden.
3. Der gesamte auf die Taxonomie ausgerichtete Portfolioanteil des Finanzinstituts wird berechnet, indem der Umfang aller Investments und Aktivitäten ermittelt wird, die das Taxonomie-Screening bestanden haben. (Die Taxonomie-Verordnung nennt aktuell keinen Schwellenwert, den Finanzunternehmen bei der Ausrichtung erreichen müssen).

Die Tabelle unten zeigt beispielhaft, wie Finanzunternehmen – in diesem Fall Versicherer und Rückversicherer – gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung berichten müssen. (Die Reporting-Templates für andere Finanzinstitute wie Asset Manager, Banken oder Finanzberater können davon abweichen.)

Abbildung 3
Wie Finanzunternehmen
gemäß Artikel 8 der
EU-Taxonomie-Verordnung
berichten müssen

ANNEX X
TEMPLATES FOR KPIs OF INSURANCE AND REINSURANCE UNDERTAKINGS
Template: The underwriting KPI for non-life insurance and reinsurance undertakings

Economic activities (1)	Substantial contribution to climate change adaptation			DNSH (Do No Significant Harm)					
	Absolute premiums, year t (2)	Proportion of premiums, year t (3)	Proportion of premiums, year t-1 (4)	Climate change mitigation (5)	Water and marine resources (6)	Circular economy (7)	Pollution (8)	Biodiversity and ecosystems (9)	Minimum safeguards (10)
	Currency	%	%	Y/N	Y/N	Y/N	Y/N	Y/N	Y/N
A.1. Non-life insurance and reinsurance underwriting Taxonomy-aligned activities (environmentally sustainable)									
A.1.1 Of which reinsured									
A.1.2 Of which stemming from reinsurance activity									
A.1.2.1 Of which reinsured (retrocession)									
A.2 Non-life insurance and reinsurance underwriting Taxonomy-Eligible but not environmentally sustainable activities (not Taxonomy-aligned activities)									

Quelle: Delegierte Rechtsakte mit technischen Screening-Kriterien für die vier übrigen Umweltziele

Hinweis: Die Finanzinstitute können für die Reports über ihre Ausrichtung an der Taxonomie nur die von Unternehmen im Anwendungsbereich der NFRD gemeldeten Daten verwenden. Geschätzte Daten für die Meldung auf Unternehmensebene können auf freiwilliger Basis verwendet werden. Dies gilt jedoch nur für das Exposure in Unternehmen, die nicht unter die NFRD fallen, und es muss eine separate Berichterstattung erfolgen.

Was bedeutet die EU-Taxonomie für Großbritannien?

Weil das Vereinigte Königreich am 31. Januar 2020 offiziell aus der EU austrat und die Vorgaben zur Offenlegung nicht Teil des „beibehaltenen EU-Rechts“ sind, müssen Unternehmen im Vereinigten Königreich den EU-Aktionsplan und die Taxonomie-Verordnung nicht einhalten.

In der Praxis ist es jedoch wahrscheinlich, dass nur Unternehmen, die ihre Produkte ausschließlich in Großbritannien vertreiben, nicht von der Verordnung betroffen sein werden. Wer auch in Europa tätig sein oder Produkte an EU-Kunden verkaufen will, wird die Vorschriften einhalten müssen.

Im Dezember 2023 verabschiedete das Vereinigte Königreich sein eigenes Regelwerk für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten – die UK SDR – und wird voraussichtlich auch eine eigene grüne Taxonomie einführen.

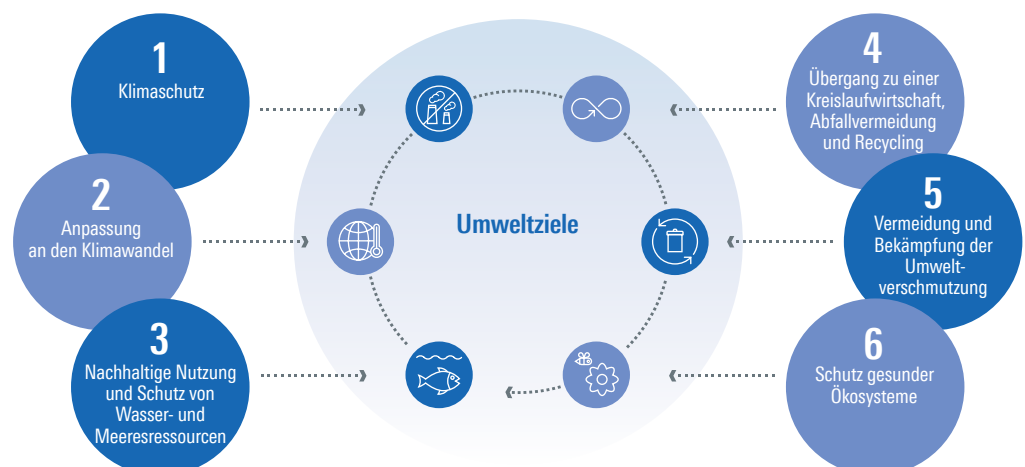
Wie Sie Morningstar Sustainalytics unterstützen kann

In einer Zeit, in der Nachhaltigkeitsaspekte in praktisch jede Anlageentscheidung einfließen, unterstützt Morningstar Sustainalytics professionelle Investoren und Asset Manager mit einem umfassenden Angebot, mit dem Kunden die ESG-Daten von über 250.000 Fonds und 17.500 Unternehmen in den Investmentprozess integrieren können.

Ziel von Morningstar Sustainalytics ist es, Kunden bei jedem Schritt ihres Weges zur Umsetzung des EU-Aktionsplans zu begleiten. Weil es bei regulatorischen Anforderungen bis hin zu intensiver Berichterstattung fortlaufend Veränderungen gibt, haben wir unseren Service ausgebaut – durch hochkarätiges Research und eine Weiterentwicklung unserer innovativen Lösungen. Auf diese Weise bieten wir Kunden Zugang zu umfassenden Lösungen auf Unternehmens- und Portfolioebene und ermöglichen es ihnen, die regulatorischen Anforderungen zu erfüllen.

Die EU-Taxonomie

enthält eine Reihe von Standard-Definitionen zu sechs Umweltzielen:



Morningstar Sustainalytics Lösung für die EU-Taxonomie-Verordnung

Unsere EU-Taxonomie-Lösung ist auf Asset Manager und andere Finanzmarktteilnehmer zugeschnitten:

- ▶ Aktives Einhalten der gesetzlichen Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem EU-Aktionsplan.
- ▶ Strategische Nutzung von Daten aus der EU-Taxonomie als Grundlage für Entscheidungsprozesse.

In einem Umfeld sich verändernder Vorschriften und einer immer größer werdenden Menge komplexer Daten haben Sie als Kunde von Morningstar klare Vorteile:

- ▶ Nutzung einer Kernlösung mit Daten auf Unternehmens-, Ziel- und Tätigkeitsebene. Sie eröffnet Ihnen Zugang zu aktuellen gemeldeten und geschätzten Taxonomie-Daten – gesammelt von einem erfahrenen Team von Analysten, die sich bestens mit der Verordnung und den regulatorischen Meldeanforderungen der EU auskennen. Die verfügbaren gemeldeten Daten stammen von Unternehmen, die unter die NFRD-Verordnung fallen, sowie von Firmen, die freiwillig Daten veröffentlichen.
- ▶ Zugang zu Schätzungen von etwa 15.000 Nicht-Finanzunternehmen. Die Schätzungen basieren auf modernen Methodiken, die mit dem Rechtsrahmen der EU-Taxonomie-Verordnung im Einklang stehen.
- ▶ Umfassende Datenpakete auf Unternehmensebene mit Hunderten von Feldern, die alle in den Templates für Nicht-Finanzinstitute geforderten KPIs abdecken: Umsatz, CapEx, OpEx, Aufschlüsselung nach Art des wesentlichen Beitrags.
- ▶ Aggregierte Analysen für Ihre kundenspezifischen Portfolios. Diese nutzen unsere branchenführenden Fondsbestandsdaten und die 10-Ebenen-Durchsichtsfunktion. Das ermöglicht Ihnen maßgeschneiderte Analysen – auf Portfolio- und Unternehmensebene.
- ▶ Aggregierte Taxonomie-Daten auf Fondsebene, die auf der Berechnungsmethode von Morningstar Sustainalytics basieren. Sie haben Zugang zu erstklassigen Daten, die zeitnah verfügbar und transparent sind.
- ▶ Taxonomie-Daten auf Fondsebene, die aus dem European ESG-Template (EET) und den Angaben im SFDR-Anhang stammen. Das bietet Ihnen Lösungen, die genau auf Ihren Bedarf zugeschnitten sind.
- ▶ Zugang zu ausführlichen Portfolioreports, mit denen Sie überprüfen können, inwieweit Ihr Portfolio an den Zielen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ausgerichtet ist, und die sie in die Lage versetzen, gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vornehmen.
- ▶ Full-Service-Reporting und Distributions-Service. Damit können Sie Dokumente für Kunden und Aufsichtsbehörden, SFDR-Anhänge, European ESG Templates (EET) und andere ESG-Factsheets erstellen. Unsere Reporting-Funktionen können den Prozess der Berichterstattung enorm vereinfachen. Sie bieten Ihnen maximale Flexibilität und ermöglichen die Integration von Daten verschiedener Quellen, einschließlich Daten von Drittanbietern.

Erfahren Sie mehr

Morningstar Sustainalytics beobachtet fortlaufend die Entwicklungen der EU-Taxonomie-Verordnung, während weitere Komponenten in die Praxis umgesetzt werden. Wir sind darauf vorbereitet, Finanzdienstleister während dieser Übergangszeit mit einer Reihe branchenführender Lösungen zu unterstützen.

Um mehr über die EU-Taxonomie-Verordnung zu erfahren und darüber, wie Sie Ihre Prozesse mit Morningstar Sustainalytics optimieren können, besuchen Sie unsere Webseiten:

► **Morningstar EU-Aktionsplan-Hub**

morningstar.com/en-uk/learn/eu-sustainable-finance-action-plan

► **Morningstar ESG-Reporting Solutions**

morningstar.com/products/esg-reporting

Notice and Disclaimer

Sustainalytics does not assess the issuer's compliance with (local) legislation, but only provides an indication of the expected impact that the issuer's alignment may have for businesses, based on principles as recognized under the EU Action Plan on Financing Sustainable Growth.

Copyright ©2024 Sustainalytics, a Morningstar company. All rights reserved.

The information, methodologies, data and opinions contained or reflected herein are proprietary of Sustainalytics and/or content providers, intended for internal, non-commercial use and may not be copied, distributed or used in any other way, including via citation, unless otherwise explicitly agreed in writing. They are not directed to, or intended for distribution to or use by India-based clients or users and their distribution to Indian resident individuals or entities is not permitted.

They are provided for informational purposes only and (1) do not constitute an endorsement of any product, project, investment strategy or consideration of any particular environmental, social or governance related issues as part of any investment strategy; (2) do not constitute investment advice, nor represent an expert opinion or negative assurance letter; (3) are not part of any offering and do not constitute an offer or indication to buy or sell securities, to select a project or make any kind of business transactions; (4) are not an assessment of the issuer's economic performance, financial obligations nor of its creditworthiness; (5) are not a substitute for professional advice; (6) past performance is no guarantee of future results; (7) have not been submitted to, nor received approval from, any relevant regulatory bodies.

These are based on information made available by the issuer and/or third parties, subject to continuous change and therefore are not warranted as to their merchantability, completeness, accuracy, up-to-datedness or fitness for a particular purpose. The information and data are provided "as is" and reflects Sustainalytics' opinion at the date of its elaboration and publication.

Neither Sustainalytics/Morningstar nor their content providers accept any liability from the use of the information, data or opinions contained herein or for actions of third parties in respect to this information, in any manner whatsoever, except where explicitly required by law.

Any reference to content providers' names is for appropriate acknowledgement of their ownership and does not constitute a sponsorship or endorsement by such owner. A list of our content providers and their respective terms of use is available on our website. For more information visit <http://www.sustainalytics.com/legal-disclaimers>

Sustainalytics may receive compensation for its ratings, opinions and other deliverables, from, among others, issuers, insurers, guarantors and/or underwriters of debt securities, or investors, via different business units. Sustainalytics believes it has put in place appropriate measures designed to safeguard the objectivity and independence of its opinions. For more information visit Governance Documents or contact compliance@sustainalytics.com